



Informationsblatt

Nr. 25 Gesetzliche Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung kommt in Betracht, wenn man vorübergehend oder auf Dauer wegen einer psychischen Erkrankung (auch altersbedingt) oder geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, für seine persönlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Eine gesetzliche Betreuung wird vom Betreuungsgericht des Amtsgerichtes zum Wohle des Betroffenen für die Lebensbereiche und Aufgaben eingerichtet, in denen er Hilfe und Unterstützung braucht. Ein Betreuungsverfahren wird entweder durch einen Antrag des Betroffenen selbst oder durch Dritte (z.B. Verwandte, Nachbarn, Mitarbeiter eines Pflegedienstes) angeregt. Die Betreuung wird vom Amtsgericht nur angeordnet, wenn sie wirklich erforderlich ist. Der Bedarf wird durch einen psychologischen Gutachter festgestellt. Die laufenden Kosten für die Betreuung trägt der Betroffene selbst oder bei Mittellosigkeit die Justizkasse. Eine Betreuung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn bereits eine umfassende Vorsorgevollmacht vorliegt (siehe mögliche Aufgabenkreise).

Als Betreuer kommen zunächst nahestehende Personen (in erster Linie Familienmitglieder) in Frage, aber auch Mitarbeiter eines Betreuungsvereins, der Betreuungsbehörde oder ehrenamtliche Betreuer, sowie Berufsbetreuer. Falls schon eine Betreuungsverfügung formuliert wurde, wird nach Prüfung des Gerichts die darin gewünschte Person als Betreuer bestellt.

Aufgabe des Betreuers ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Betroffenen für Aufgabenkreise, die vom Gericht individuell festgelegt werden, sowie die Sicherstellung der persönlichen Betreuung im jeweils erforderlichen Umfang. Egal für welche Aufgabenkreise ein Betreuer eingesetzt wurde, darf er nur dann tätig werden, wenn der Betreute krankheitsbedingt dazu nicht mehr in der Lage ist. Dabei hat er stets die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen und ihn mit einzubeziehen. Der Betreuer unterliegt durch Abgabe von Zwischen- und Jahresberichten der Kontrolle des Gerichts.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1896 - 1908k BGB) schreibt keine typischen Aufgabenkreise vor, sondern überlässt es dem Richter, den Aufgabenkreis herauszufinden und zu definieren, der genau den Bedürfnissen des Betroffenen entspricht.

Mögliche Aufgabenkreise

Vermögensangelegenheiten

Dies ist ein weitreichender Aufgabenkreis, er umfasst die Regelung der finanziellen Angelegenheiten, sofern der Betreute hierzu nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist. Regelmäßig muss der Betreuer anhand einer Vermögensauflistung Einnahmen und Ausgaben vor dem Gericht belegen, z.B.

- Vermögensverwaltung zur Sicherung der Lebenshaltung
- Geltendmachung von Ansprüchen (z.B. Befreiung von Zuzahlung zu Arzneimitteln, Wohngeldantrag)
- Regelung eventueller Schulden

Aufenthaltsangelegenheiten

Dieser Aufgabenkreis umfasst alle Regelungen bzgl. des Aufenthaltes, z.B.

- Freiheitsentziehende Maßnahmen und unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Umzug in eine andere Wohnform (z.B. vollstationäre Pflegeeinrichtung) und Mietvertragsregelungen

Gesundheitsangelegenheiten und Heilbehandlung

Dieser Aufgabenkreis umfasst in der Regel Entscheidungen zu ärztlichen Maßnahmen sowohl ambulanter als auch stationärer Natur, z.B.

- Einwilligung in Untersuchungen, Operationen und Heilmaßnahmen
- Regelungen bei einer Krankenhauseinweisung
- Einverständnis zur Verabreichung von Medikamenten

Wohnungsangelegenheiten

Da die Wohnung schon im Grundgesetz einen besonders geschützten Begriff darstellt, werden Wohnungsangelegenheiten in der Regel gesondert als Aufgabenkreis vom Vormundschaftsgericht benannt, z.B.

- Wohnungsauflösung
- Mietzahlungen
- Wohngeldansprüche

Da hierbei auch finanzielle Regelungen eine Rolle spielen, werden diese Angelegenheiten meistens durch den Aufgabenkreis der Vermögenssorge erweitert.

Post- und Fernmeldeangelegenheiten

Diese sind ebenfalls vom Grundgesetz ein besonders geschütztes Rechtsgut und werden deshalb als gesonderter Aufgabenkreis benannt. Der Betreuer kann Entscheidungen über den Fernmeldeverkehr treffen und die Post des Betroffenen entgegennehmen, öffnen und je nach Lage an den Betroffenen aushändigen bzw. nicht aushändigen.

Vertretung gegenüber Behörden, Klinik- und Heimleitung

Dieser Aufgabenkreis ist eigentlich schon in den Aufenthalts-, Vermögens- und Gesundheitsangelegenheiten mit eingeschlossen. Dennoch wird er nochmals hervorgehoben, um mögliche Lücken bei der gesetzlichen Vertretung zu vermeiden.

Vor allem in Heimen ist eine solche Vertretung besonders wichtig, um auch etwaige Klagen des Betreuten an die Heimleitung weiterzugeben.

Zu den genannten Aufgabenkreisen gibt es Rechtsgeschäfte, die der Betreuer zusätzlich vom Amtsgericht genehmigen lassen muss. Das sind z.B. Kreditaufnahme, Erbaueinandersetzen, Auflösen von Bankkonten, Unterbringung in Form einer Freiheitsentziehung oder -einschränkung, Wohnungskündigung.

**Weitergehend beraten gern Sie die Dipl. Sozialarbeiterinnen des
Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflegestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**